

Vorlage Nr. 501/07/2

Betreff: **10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheine**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	11.12.2007	Berichterstattung durch:	Frau Dr. Kordfelder					
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

0	Politische Gremien und Verwaltungsführung
---	---

Finanzielle Auswirkungen

- Ja Nein Zz. nicht ermittelbare höhere Aufwendungen durch Zahlung von Sitzungsgeldern an stellv. sachkundige Bürger/innen für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion und deren Arbeitskreise

Gesamtkosten der Maßnahme	Finanzierung		Jährliche Folgekosten	Ergänzende Darstellung (Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung sowie Deckungsvorschläge) siehe Ziffer der Begründung
	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Eigenanteil		
€	€	€	<input type="checkbox"/> keine €	

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- beim Produkt/Projekt zur Verfügung.
 in Höhe von _____ **nicht** zur Verfügung.

mittelstandsrelevante Vorschrift

- Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die folgende 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine:

**10. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Rheine
vom _____**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NW S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Rheine mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder in seiner Sitzung am 11. Dezember 2007 die folgende 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 beschlossen:

Die bisher wegen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form verwandten Begriffe sind in geschlechtsneutraler Form zu ändern.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

8. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

§ 9

Ausschüsse

1. Bleibt unverändert
2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung der/dem Bürgermeister/in zu übertragen.
3. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

Die Absätze 4 bzw. 5 alt werden Absätze 5 bzw. 6. Der Abs. 6 alt entfällt.

§ 10

Verfahren

1. Bleibt unverändert
2. Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates beschlossen werden. Entsprechendes gilt auch für die Änderung der Geschäftsordnung.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
2. Sachkundige Bürger/innen sowie sachkundige Einwohner/innen, die nach § 58 Abs. 3 bzw. Abs. 4 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind und sonstige beratende Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen berufen worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- und (Teil-)Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes an Fraktionssitzungen.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Mitglieder der Beiräte der Stadt Rheine, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der sachkundigen Bürger.

Für die Teilnahme an Ausschuss- Unterausschuss bzw. Beiratssitzungen erhält nur das ordentliche Mitglied oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter ein Sitzungsgeld. Nehmen beide zeitweise an der Sitzung teil, erhält nur das ordentliche Mitglied ein Sitzungsgeld.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.

Abs. 3 alt wird Abs. 3 Buchst. g, Abs. 4 alt wird Abs. 3 und Abs. 5 alt wird Abs. 4

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

3. Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind die/der Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 18

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Die/der Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Entscheidungen über Fachbereichsleiter/innen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) verändern, sind nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen zwischen Rat und der/dem Bürgermeister/in zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen; die/der Bürgermeister/in stimmt hierbei nicht mit. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es bei der Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die/den Bürgermeister/in oder ihre/n/seine/n allgemeine/n Vertreter/in. Die/der Bürgermeister/in kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese 10. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Auf die Ursprungsvorlage 501/07, die Grundlage der Beratung dieses Tagesordnungspunktes im Haupt- und Finanzausschuss am 20. November 2007 war, wird verwiesen.

Die zwischenzeitlich erstellte Vorlage 501/07/1 wird durch diese Vorlage aufgehoben.

1. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 20. November d. J. dem Rat einstimmig empfohlen, im § 9 Abs. 1 des Satzungsentwurfes den letzten Satz „Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.“ ersatzlos zu streichen.

Ebenfalls bestand Einvernehmen im HFA, die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld an sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/innen zu zahlen ist, auf 12 (statt wie von der Verwaltung vorgeschlagen auf 15) Sitzungen im Jahr zu beschränken.

Der Beschlussvorschlag wurde auf die v. g. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage angepasst.

2. Beim einem Symposium des Städte- und Gemeindebundes NW zum Kommunalverfassungsrecht am 22. November 2007 in Münster-Handorf wies der Vizepräsident des OVG NRW, Herr Dr. Kallerhoff, u. a. darauf hin, dass durch die Änderung des § 45 Abs. 4 Ziff. 3 GO nur **ein** stellv. Ausschussmitglied, das nicht RM ist (also SB oder SE), unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld erhält.

Die Verwaltung hat diesen Hinweis im § 11 Abs. 2 der 10. Änderungssatzung aufgenommen und durch Unterstreichung deutlich dargestellt

3. Bei der Vorbereitung der 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine wurde festgestellt, dass auch im § 10 „Verfahren“ der Abs. 2 der Hauptsatzung zu ändern ist. Nach der bisherigen Fassung kann die Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse nur mit der gesetzlichen Zahl der **Ratsmitglieder** beschlossen bzw. geändert werden. Das Stimmrecht der Bürgermeisterin wird aber gem. § 40 Abs. 2 GO für derartige Beschlüsse nicht ausgeschlossen, sodass sie sich an der Abstimmung zur Geschäftsordnung beteiligen kann. Daher wurde der Beschlussvorschlag um § 10 Abs. 2 ergänzt und darin das Wort „Ratsmitglieder“ durch die Worte „**Mitglieder des Rates**“ (dazu zählt auch die Bürgermeisterin) ersetzt.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Rat gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 GO die Änderung der Hauptsatzung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen kann.